

- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht Hildesheim

46 C 2/22

Hildesheim, 11.02.2022

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Verfügungsklägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jan Bröcker, Wiesenstr. 15, 49205 Hasbergen,
Geschäftszeichen: P-979/21JB

gegen

[REDACTED]

Verfügungsbeklagte

hat das Amtsgericht Hildesheim am 11.02.2022 durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens werden der beklagten Partei auferlegt, nachdem die klagende Partei den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt hat.

Gründe

Die klagende Partei hat den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, nachdem die beklagte Partei in der mündlichen Verhandlung am 28.01.2022 eine strafbewehrte Unterlassungserklärung zu Protokoll abgegeben hat.

Die beklagte Partei hat sich der Erledigungserklärung angeschlossen.

Über die Kosten des Verfahrens ist gem. § 91 a ZPO nach billigem Ermessen vom Gericht durch Beschluss zu entscheiden. Maßstab für die Ausübung des billigen Ermessens ist dabei in erster Linie, welche der Parteien nach dem bisherigen Sach- und Streitstand ohne Berücksichtigung des erledigenden Ereignisses aller Voraussicht nach obsiegt hätte bzw. unterlegen gewesen wäre.

Trotz ursprünglicher Zulässigkeit und Begründetheit der Klage treffen den Kläger nach dem (auf der Billigkeitsebene zu berücksichtigenden) Rechtsgedanken des § 93 ZPO gleichwohl die Kosten, wenn der Beklagte keinen Anlass zur gerichtlichen Geltendmachung des Klageanspruchs gegeben und denselben sofort nach Zustellung der Klage bzw. sofort nach Fälligkeit erfüllt oder den Kläger sonst (zB bei einer Unterlassungsklage durch Abgabe einer Unterwerfungserklärung) klaglos gestellt hat. Umgekehrt sind unter reziproker Anwendung des § 93 dem Beklagten die Kosten selbst dann aufzuerlegen, wenn die durch sein Verhalten objektiv veranlasste Klage von Anfang an unzulässig oder unbegründet war (MüKoZPO/Schulz, 6. Aufl. 2020, ZPO § 91a Rn. 45).

Es entspricht dem billigen Ermessen, die Kosten des Verfahrens der beklagten Partei aufzuerlegen.

Im vorliegenden Fall ist zunächst zu berücksichtigen, dass die beklagte Partei Veranlassung zur Klageerhebung gegeben hat. Dies gilt zum einen im Hinblick darauf, dass die Verfügungsbeklagte – insoweit unstrittig – am 20.12.2021 ihren Pkw auf dem Parkplatz der Verfügungsklägerin abstellte. Zum anderen geht aus dem Schreiben der Verfügungsbeklagten vom 08.01.202 (Bl. 16 d. A.) auch nicht hervor, dass sie im Hinblick auf den von der Verfügungsklägerin erhobenen Anspruch überhaupt gesprächsbereit war. Für die Verfügungsklägerin bestand daher keinerlei Veranlassung davon auszugehen, dass weitere außergerichtlich geführte Korrespondenz zu einer Klärung führen würde.

Schließlich hat die Verfügungsbeklagte im Ergebnis das von der Verfügungsklägerin geltend gemachte Interesse anerkannt und eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben. Erst durch die *strafbewehrte* Unterlassungserklärung hat die Verfügungsbeklagte das erledigende Ereignis herbeigeführt. Das unbefugte Abstellen des Fahrzeugs auf dem von dem Kl. gemieteten Grundstück stellt eine verbotene Eigenmacht i. S. von § 858 Abs. 1 BGB dar (BGH, Urt. v. 21. 9. 2012 – V ZR 230/11 – NJW 2012, 3781 Rn. 5, beck-online). Durch die außergerichtliche Unterzeichnung einer Unterlassungserklärung hat die Verfügungsbeklagte die Wiederholungsgefahr nicht ausgeräumt. Dies kann regelmäßig nur durch die Abgabe einer – hier erst in der mündlichen Verhandlung abgegebenen – strafbewehrten Unterlassungserklärung geschehen (BGH, Urt. v. 21. 9. 2012 – V ZR 230/11 – NJW 2012, 3781 Rn. 12, beck-online).

Ohne das erledigende Ereignis wäre die Verfügungsbeklagte im Falle einer streitigen Entscheidung unterlegen.


Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Hildesheim, Kaiserstraße 60, 31134 Hildesheim oder dem Landgericht Hildesheim, Kaiserstraße 60, 31134 Hildesheim.


Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der

genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.


Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Hildesheim, 14.02.2022

 Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts